

Satzung des autonomen Queer-Referats der Universität Kassel

Präambel:

Das Autonome Schwulenreferat wurde 1992 von der "Arbeitsgruppe Schwule" an der Universität Kassel als Vertretung aller schwulen und bisexuellen Studenten gegründet und erkämpft. Dabei wurde u.A. auch ein Seminarraum besetzt, was letztendlich dazu führte, dass wir seitdem Räumlichkeiten in der Universität Kassel haben.

Aufbauend auf eine mehr als hundertjährigen Schwulenbewegung und die damit einhergehende Änderung des politischen und sozialen Umfeldes, verstand sich die Arbeitsgruppe als Teil einer langfristigen Entwicklung zu einer offenen, toleranten und informierten Gesellschaft in Bezug auf homosexuelle Menschen und Praktiken.

In den 2010er Jahren fand eine umfangreiche Reformierung und Umstrukturierung des Referats statt. Ziel war es, den Schutzraum und die Mitgestaltungsmöglichkeiten neben schwulen und bisexuellen cis Männern auch für lesbische, bisexuelle, asexuelle, aromantische, pansexuelle, queere, sowie trans* und inter* Studierende zu erweitern.

Die bisherigen Entwicklungen sind nur der aktuelle Stand. Das Referat bleibt offen dafür, sich weiterzuentwickeln und dazuzulernen.

Dieser Wandel hin zu Inklusion lässt sich dabei auch in unseren Namensänderungen verfolgen:

1992: Schwulenreferat

2015: SchwulTrans*Queer Referat

2017: SchwuLesBiTrans*Queer Referat

2020: Queer Referat

Um das zu ermöglichen, streben wir ein möglichst breites und vielfältiges Angebot an, das viele verschiedene Interessen und Bedürfnisse anspricht.

Darüber hinaus bemühen wir uns um eine intersektionale Antidiskriminierungsarbeit.

Rassismus, Antisemitismus, Behindertenfeindlichkeit, Sexismus, Klassismus, Lookismus, und andere Diskriminierungsformen sind gesamtgesellschaftlich, aber auch in der LGBTQIAP+

Community ein Thema. Wir müssen uns damit auseinandersetzen und diese Kategorien in unsere Arbeit einbeziehen.

Die Kernaufgaben des Queer-Referates:

- **politische Vertretung, für eine freie und vielfältige Gesellschaft, im Unikontext und darüber hinaus**
- **Peer-Beratung für LSBTQIAP+ Menschen und ihre Angehörige**
- **Unterstützung Initiativen, Projekte und Gruppen, sowie lokaler Community von Personen nach §2.2**

§1. Anfangsbestimmungen

§1.1. Das Referat führt den Namen „**Autonomes Queer-Referat**“ (kurz: **Queer-Referat**). Es ist strukturell dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Kassel zuzuordnen.

§1.2. Das **Queer-Referat** wird von der verfassten Studierendenschaft mit Personal- und Sachmitteln versorgt. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen entsprechenden Posten im Haushaltsplan zu schaffen. Die Referent*in(nen) verwenden die Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse und des Willens der **Queer-Referats-Vollversammlung**.

§2. Zweck und Aufgaben

§2.1. Das Referat ist autonom und damit inhaltlich unabhängig von anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung. Zudem ist das Referat frei von religiösen sowie parteipolitischen Ausrichtungen und Einflüssen.

§2.2. Das Referat ist die Interessenvertretung aller homosexuellen, bisexuellen, pansexuellen, asexuellen, **aromantischen, polyamourösen**, queeren und trans*- Studierenden der Universität Kassel. Dazu zählen Trans*- und Cis-menschen, **nichtbinäre und inter* Menschen**.

§2.3. Zu den Aufgaben des Referats gehören insbesondere:

- a. Die Informationen und Beratung aller unter §2.2. genannten Studierendenden.
- b. Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Kulturveranstaltungen, die die unter §2.2. genannten Personengruppen betreffen.
- c. Die Präsenz auf dem Unicampus beinhaltet u.a. das Angebot von Sprech- und Beratungszeiten in den eigenen Räumlichkeiten, die regelmäßig stattfinden ~~Satzung des autonomen Schwulen-Trans*-Queers-Referates der Universität Kassel~~ müssen.

d. Die Referent*innen haben dafür Sorge zu tragen, ihrem*r Nachfolger*in in die laufenden Arbeiten des **Queer-Referats** einzuarbeiten.

§3. Die*r Referent*in(nen)

§3.1. Die*r Referent*in(nen) muss/müssen zu den unter §2.2. genannten Personengruppen gehören.

§3.2. Die Teilung der Referent*in(nen)-Stelle(n) ist/sind möglich.

§3.3. Die*r Referent*in(nen) hat eine Arbeitszeit von wöchentlich mindestens 10 Stunden (bei einer vollen Stelle) zu erbringen und erhält dafür eine Aufwandsentschädigung aus den finanziellen Mitteln der verfassten Studierendenschaft.

Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen entsprechenden Posten im Haushaltsplan zu schaffen.

§3.4. Die*r Referent*in(nen) muss die Aufgaben des Referats nach §2 erfüllen und sind an die Beschlüsse der VV gebunden.

§3.5. Die Amtszeit des*r Referent*in(nen) beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtszeit des*r Referent*in(nen) sollte an das Haushaltsjahr gekoppelt werden. Abweichungen von dieser Regelung sind gegenüber der VV zu begründen. Die Wiederwahl des*r Referent*in(nen) ist unbegrenzt möglich.

§3.6. Die*r Referent*in(nen) ist für die Organisation und Durchführung der Vollversammlung gemäß §5 und der Wahl verantwortl**ic**h.

§3.7. Die*r Referent*in(nen) kann/können jederzeit ohne Angabe von Gründen von dem Amt zurücktreten. In diesem Fall sind weitere Referent*innen dazu angehalten, baldmöglichst eine neue Vollversammlung mit Wahl anzuberaumen und abzuhalten. Ist keine*r weitere*r Referent*in im Amt, ist unverzüglich eine VV mit Wahl **anhand der Satzung des Queer-Referats durch** den AStA abzuhalten. Referent*innen sind in diesem Falle gehalten ihr Amt kommissarisch bis zur nächsten VV mit Wahl weiterzuführen. Im Zweifels**fall** muss der AStA die Stelle ausschreiben.

§3.8. Die VV kann jederzeit mit einer **3/4**-Mehrheit einzelne oder alle Referent*innen entlassen. Die Amtszeit endet unverzüglich oder an einem von der VV festgelegten Zeitpunkt. Eine Wiederwahl der übrigen Referent*in(nen) für den Rest ihrer Amtszeit ist in diesem Fall nicht notwendig.

§3.9. Die*r Referent*in(nen) darf nicht zeit**gleich einen Posten im AStA, in anderen autonomen Referaten**, oder des Studierendenparlaments **bekleiden**.

§4. Vollversammlung (VV)

§4.1. Die Vollversammlung des **Queer-Referats** ist das höchste beschlussfassende **Gremium** des **Queer-Referats**. **Im Rahmen einer VV können einfache Beschlüsse, satzungsändernde Beschlüsse, sowie die Wahl der Referent*innen durchgeführt werden.**

Sie dient der Information der sich dort Verordenden und der Entwicklung der zukünftigen Arbeit.

§4.2. Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine VV ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang sowie durch Internetpräsenz anzukündigen. Auf dem Aushang müssen die vorläufigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

§4.3. Die VV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§4.4. Des **weiteren** tritt die Vollversammlung auf Antrag aller Referent*innen oder mindestens fünf der in §2.2. genannten Personengruppen zusammen.

§4.5. Die Vorbereitung der VV obliegt den*r Referent*innen.

§4.6. Die VV wählt zu Beginn mit **3/4**-Mehrheit eine Versammlungsleitung.

§4.7. Die VV tagt öffentlich. Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit oder einzelne Menschen, die nicht §2.2. entsprechen, ausgeschlossen werden.

§4.8. Die Menschen, welche der Personengruppen von §2.2. entsprechen, sind stimm-, rede- und antragsberechtigt. Andere Interessierte haben Rederecht. **Dies gilt**, solange die VV nichts anderes beschließt.

§4.9. Die VV ist von der Versammlungsleitung zu protokollieren. Das Protokoll muss von dieser innerhalb von zwei Wochen **öffentlich** gemacht werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern zwei Wochen nach Aushang und Internetpräsenz kein Widerspruch durch eine Person gemäß §2.2. erfolgt ist.

§4.10. Die Referent*in(nen) haben auf Wunsch einer Person nach §2.2. Auskunft über die Verwendung der Geldmittel zu erteilen. Sie haben sich vor der **Vollversammlung** für die getätigten Ausgaben zu rechtfertigen **und werden von der VV entlastet**. Etwaige Bestimmungen übergeordneter Organe (AStA, Studierendenparlament) bleiben hiervon unberührt.

§5. Durchführung der Wahl der Referent*innen

§5.1. Jede*r anwesende Studierende*r gemäß §2.2. ist stimmberechtigt und hat **jeweils** eine Stimme.

§5.2. Die Beschlussfähigkeit der VV ist anhand §3.2. festzustellen. Ist dies nicht der Fall, muss die Wahl vier Wochen später wiederholt werden.

§5.3. Die VV bestimmt **mit einer ¾ Mehrheit** eine*n Wahlleiter*in. Diese*r darf sich bei der betreffenden Wahl nicht selbst zur Wahl stellen. Die*r Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens verantwortlich. Diese Person ist auch Empfänger*in der Stimmzettel. Die*r Wahlleiter*in ist berechtigt, Wahlhelfer*innen zu benennen. Diese können auch Angehörige des AStA sein.

§5.3.1 Die*r Wahlleiter*in ist berechtigt, die Wahl auf einen baldmöglichsten Zeitpunkt zu verschieben, sollte es im Rahmen der VV von den Kandidat*innen zu satzungswidrigem und/ oder diskriminierendem Verhalten kommen.

§5.4. Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich und im direkten Anschluss an die Wahl. Das Ergebnis wird der VV ebenfalls direkt bekannt gegeben.

§5.5. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. ~~Dies ist von der Versammlungsleitung, dem*r noch amtierenden Referent*in(nen) sowie dem*r zukünftigen Referent*in(nen) zu unterzeichnen.~~ -Beschlüsse sind nach §4.9. zu veröffentlichen.

§6 Wahl- und Beschlussmodalitäten

§6.1. Die VV entscheidet in **geheimer** Wahl und **grundsätzlich mit 2/3** Stimmmehrheit der Anwesenden. Außer die VV beschließt **einstimmig, die Wahl öffentlich** durchzuführen.

§6.2. Bei einer Abstimmung werden nur die abgegebenen Stimmen **der jeweils Anwesenden** gezählt.

§6.3. Stimmen können mit "Ja", "Nein", **und „Enthaltung“** abgegeben werden.

§6.4. Einfache Beschlüsse

Ein Antrag auf einen einfachen Beschluss kann während der VV von unter §2.2 genannten Personen jederzeit gestellt werden. Einfache Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit bestätigt.

Einfache Beschlüsse können z.B. Forderungen und inhaltliche Ziele fürs kommende Jahr betreffen.

§6.5. Satzungsändernde Beschlüsse

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von Personen nach §2.2 jederzeit, auch außerhalb einer VV gestellt werden. In diesem Fall müssen die Referent*innen zeitnah eine VV für die Abstimmung einberufen. Die Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung zu der VV angekündigt werden, z.B. in Form eines links zu den geforderten Satzungsänderungen. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Person gemäß §2.2. erforderlich.

§6.6. Wahl der Referent*innen

Für die Wahl von Referent*innen ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Person gemäß §2.2. erforderlich.

§6.7. **Ein Antrag ist angenommen bzw. ein satzungsändernder Beschluss gefasst, bzw. eine Wahl bestätigt, wenn er die erforderliche Mehrheit nach §5.7.1, §5.7.4. bzw. §5.7.5.auf sich vereinigen kann.**

§7. Schlussbestimmungen

~~§7.1. Die AST*QR-Vollversammlung beschließt die Satzung und/oder Satzungsänderungen mit einer **3/4-Mehrheit.**~~

§7.1. Eine Bestätigung **der Wahlen und/oder Satzungsänderungen durch das Studierendenparlament** ist erforderlich.

§7.2. Etwaige vorhergehende Satzungen werden durch diese Satzung abgelöst.

§7.3. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bestätigung durch das Studierendenparlament in Kraft.

§7. Salvatorische Klausel

Falls sich einzelne Regelungen als rechtswidrig erweisen, dann berührt dies nicht die Gesamtgültigkeit der Satzung und alle anderen Regelungen bleiben davon unberührt.